

Gegen Empfangsbestätigung

Landkreis Miltenberg

Kommunale Abfallwirtschaft

im Hause

**Bitte nutzen Sie die Möglichkeit
der Terminvereinbarung**



Miltenberg, 15.03.2022

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Abwässern aus der Sickerwasserbehandlungsanlage der Kreismülldeponie Guggenberg durch den Landkreis Miltenberg bei Fluss-km 12,55 in die Erf

Anlagen: 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Miltenberg erlässt folgenden

Änderungsbescheid:

- I. Die dem Landkreis Miltenberg mit Bescheid des Landratsamtes Miltenberg vom 20.12.2021, Nr. 43-6324.4, erteilte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Abwässern aus der Sickerwasserbehandlungsanlage der Kreismülldeponie Guggenberg bei Fluss-km 12,55 in die Erf wird unter Ziffer 1.3.2. „Anforderungen für die Einleitungsstelle an der Überwachungsstelle Ablauf des Ablaufspeichers“ der Auflagen und Bedingungen für den maximal zulässigen Abwasservolumenstrom im Regelbetrieb wie folgt geändert:

Parameter	Regelbetrieb	Einheit
Abwasservolumenstrom	4	m ³ /h
Abwasservolumenstrom	96	m ³ /d

- II. Die dem Landkreis Miltenberg mit Bescheid des Landratsamtes Miltenberg vom 20.12.2021, Nr. 43-6324.4, erteilte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Abwässern aus der Sickerwasserbehandlungsanlage der Kreismülldeponie Guggenberg bei Fluss-km 12,55 in die Erf wird unter Ziffer 1.3.5. „Einhaltung der Anforderungen“ der Auflage und Bedingungen wie folgt neu gefasst:

„Es gelten die Einhaltungsregelungen gemäß § 6 AbwV i.V.m. dem einschlägigen Anhang 51.“

Hausadresse: Brückenstraße 2 63897 Miltenberg	Allgemeine Adressen: Telefon: 09371 501-0 Telefax: 09371 501-79270	E-Mail: poststelle@lra-mil.de http://www.landkreis-miltenberg.de	Unsere Öffnungszeiten: Mo und Di 8 - 16 Uhr Mittwoch 8 - 12 Uhr Donnerstag 8 - 18 Uhr Freitag 8 - 13 Uhr	SWIFT-BIC: BYLADEM1MIL GENODE51MIC GENODEF1AB1 List-IdNr.: DE 132115042
Konten: Sparkasse Miltenberg-Obernburg Raiffeisen-Volksbank Miltenberg Raiffeisenbank Aschaffenburg eG	Kto.-Nr.: 620 001 834 99 988 6 010 008	(BLZ 796 500 00) (BLZ 508 635 13) (BLZ 795 625 14)	IBAN: DE98 7965 0000 0620 0018 34 DE61 5086 3513 0000 0999 88 DE15 7956 2514 0006 0100 08	

-
- III. Im Übrigen gelten die Regelungen der mit Bescheid des Landratsamtes Miltenberg vom 20.12.2021, Nr. 43-6324.4, erteilten gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Abwässern aus der Sickerwasserbehandlungsanlage der Kreismülldeponie Guggenberg bei Fluss-km 12,55 in die Erf unverändert weiter.
 - IV. Der Landkreis Miltenberg trägt die Kosten des Verfahrens.
 - V. Für diesen Änderungsbescheid wird eine Gebühr in Höhe von 97,50 € erhoben.

Gründe:

I.

Der Landkreis Miltenberg betreibt auf dem Gelände der Kreismülldeponie Guggenberg eine Sickerwasserbehandlungsanlage, bei der das gereinigte Abwasser anschließend bei Fluss-km 12,55 in die Erf eingeleitet wird. Für diese Gewässerbenutzung wurde dem Landkreis Miltenberg mit Bescheid des Landratsamtes Miltenberg vom 20.12.2021, Nr. 43-6324.4, eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

Mit E-Mail vom 13.01.2022 beantragte der Landkreis Miltenberg u.a. die Änderung des maximal zulässigen Abwasservolumenstromes im Regelbetrieb von 3 m³/h bzw. 72 m³/d auf 4 m³/h bzw. <100 m³/d (Nr. 1.3.2. der Auflagen und Bedingungen des Bescheides vom 20.12.2021, Nr. 43-6324.4).

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg als amtlicher Sachverständiger im wasserrechtlichen Verfahren nahm mit Schreiben vom 01.03.2022, Nr. 2.1-4536-MIL119-5262/2022, zu diesem Antrag Stellung und stimmte der Festsetzung des maximal zulässigen Abwasservolumenstromes im Regelbetrieb auf 4 m³/h bzw. 96 m³/d zu. Außerdem wurde hinsichtlich der Ziffer 1.3.5. der Auflagen und Bedingungen des Bescheides vom 20.12.2021, Nr. 43-6324.4, eine redaktionelle Änderung vorgeschlagen.

II.

Das Landratsamt Miltenberg ist für den Erlass dieses Änderungsbescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz - BayWG -; Art. 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG -).

Das Einleiten von Abwasser in die Erf stellt nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) eine Gewässerbenutzung dar und bedarf somit gem. § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die mit Bescheid des Landratsamtes Miltenberg vom 20.12.2021, Nr. 43-6324.4, erteilte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis kann hiermit in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter den im Tenor dieses Änderungsbescheides genannten Punkten geändert werden, nachdem das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 01.03.2022, Nr. 2.1-4536-MIL119-5262/2022, mitteilte, dass mit der Erhöhung des maximal zulässigen Abwasservolumenstromes im Regelbetrieb auf 4 m³/h bzw. 96 m³/d aus fachlicher Sicht Einverständnis besteht.

III.

Die Kostenentscheidung und die Gebührenfestsetzung beruhen auf Art. 1, 2, 5, 6 und 15 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. Tarif Nr. 8.IV.0/1.1.4.3 und 8.IV.0/2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stegmüller

In Abdruck:

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Cornelienstraße 1
63739 Aschaffenburg

(per E-Mail: stefan.peter@wwa-ab.bayern.de)

zum Schreiben vom 01.03.2022, Nr. 2.1-4536-MIL119-5262/2022, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Gemeinde Eichenbühl

Hauptstraße 97
63928 Eichenbühl

mit der Bitte um Auslegung dieses Änderungsbescheides. Genaueres geht Ihnen in einer gesonderten E-Mail zu.

Wasserbuch

Miltenberg, den 15.03.2022
Landratsamt Miltenberg

Stegmüller